

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der A. Blank GmbH & Co KG

Schützengartenstraße 20, 6890 Lustenau

## **§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Für den Geschäftsverkehr der A. Blank GmbH & Co KG (kurz: Blank) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insb. allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Blank ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

Angebote von Blank sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung von Blank als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

Das Angebot wird von Blank nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird Blank den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Regiestunden werden nach Aufwand verrechnet.

## **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Unsere Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Die Preisliste von Blank gilt bis auf Widerruf.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird Blank gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Sollte aufgrund von Gegebenheiten vor Ort, welche für Blank nicht vorhersehbar waren, da der Vertragspartner entscheidende Informationen nicht bekanntgegeben hat, ein Mehraufwand entstehen, ist dieser vom Vertragspartner zu tragen. So zB, wenn der Untergrund nicht dem erwarteten entspricht.

Preisgleitung: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung zzgl. Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

Sofern es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommt, welche nicht Blank zuzurechnen ist, so zB bei Ausschreibungen und Zuschlägen, aber erst wesentlich späterem Baubeginn, kommt Blank die Berechtigung zu, allfällige Preiserhöhungen von Lieferanten an den Vertragspartner weiter zu verrechnen.

Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminsverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminsverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminsverlust steht Blank das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

#### **§ 4 Erfüllungsort und Gefahrtragung**

Erfüllungsort ist **6890 Lustenau**.

Die Gefahr für von Blank angelieferten und am Ausführungsort gelagerten bzw. montierten Materialien und Geräten trägt der Vertragspartner.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Blank.

#### **§ 6 Abnahme und Teillieferung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Blank zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

Mit der Lieferung „ab Werk“ gelten gelieferte Waren als abgenommen.

Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch Blank beheben zu lassen.

Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

#### **§ 7 Verzug**

##### **§ 7.1 Lieferverzug**

Die Lieferfristen und -termine werden von Blank nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als

voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest 4-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

## **§ 7.2 Annahmeverzug / Mitwirkungspflicht Vertragspartner / Rücktritt**

Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür Blank eine Lagergebühr von EUR 5,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist Blank berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten bzw. zu vernichten, ohne dass dem Vertragspartner ein weiterer Anspruch gegenüber Blank zukommt.

Grundsätzlich ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Waren an Blank zu retournieren, da es sich um Sonderanfertigungen handelt.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkung, so werden die Leistungsfristen entsprechend verlängert und die Fertigstellungstermine verschoben. Grundsätzlich beginnt die Pflicht zur Leistungsausführung von Blank frühestens, sobald der Vertragspartner alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Insbesondere hat der Vertragspartner vor Beginn die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder sonstiger ähnlicher Vorrichtungen, Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Elektrische Anschlussarbeiten werden nicht von Blank durchgeführt. Der Vertragspartner hat allfällige erforderlichen Bewilligungen und Meldungen auf seine Kosten zu veranlassen.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass der Montageort frei zugänglich und eine ungehinderte Montage möglich ist. Diesseits bedingte Wartezeiten, Unterbrechungen und zusätzliche Anfahrten werden von Blank gesondert in Rechnung gestellt.

Sofern erforderlich, wird ein den geltenden Sicherheitsnormen entsprechendes Gerüst oder eine Steighilfe vom Vertragspartner auf dessen Kosten vor Beginn der Arbeiten auf- bzw. bereitgestellt.

## **§ 8 Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme für bewegliche und 3 Jahre für unbewegliche Sachen. Für unternehmerische Vertragspartner gilt für beides eine Frist von 6 Monaten. Zudem hat dieser die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an Blank zur Gänze zu übernehmen.

Behebungen eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis von diesem

dar. Sofern die Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt sind, hat dieser die für die Feststellung der Mängelfreiheit bzw. Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen zu übernehmen.

Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

Blank ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Sofern Blank Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese nach Aufwand verrechnet.

Bei jeglicher Art von Farben und Beschichtungen wird darauf hingewiesen, dass nur annähernd der Farbton/Glanz getroffen werden kann (zB RAL-Farben). Farbunterschiede, die auf material-, verfahrens- und herstellerbedingte Abweichungen zurückzuführen sind, sind nicht Blank zuzurechnen und stellen somit keinen Mangel dar.

Beschattungen, wie Fensterläden, Raffstoren, Jalousien, etc. sind aufgrund der Gesamtkonstruktion grundsätzlich nicht für totale Verdunkelungen geeignet, es können somit auch im Führungsschienen- oder Kastenbereich Lichtschatten auftreten.

## **§ 9 Schadenersatz**

Zum Schadenersatz ist Blank in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Blank ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt gegenüber unternehmerischer Vertragspartner binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden haftet Blank nicht.

Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Bei Sonnen- und Windsteuerungen ist kein 100%-iger Schutz gegen Windschäden gegeben.

Bei Insektengitterrollos ist keine 100%-ige Abdichtung gegen Insekten möglich. Zudem stellen diese keine Absturzsicherung dar.

Ein Schräglauf bzw. Schräghang bei Raffstoren ebenso wie ein unterschiedliches Schließverhalten der Lamellen kann wie auch ein Höhenunterschied auftreten.

All das berechtigt den Vertragspartner nicht zu Schadenersatzansprüchen und stellt auch keinen Mangel dar.

Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-, Wartungs-, Pflege- und Installationsvorschriften ist die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern der Vertragspartner über eine Versicherung verfügt und es ihm möglich ist, diese in Anspruch zu nehmen, ist der dazu vorrangig im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet.

## **§ 10 Schutzrechte Dritter**

Bringt der Vertragspartner Unterlagen bei und werden hinsichtlich dieser Schutzrechte Dritter geltend gemacht, ist Blank berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Vertragspartners bis zur Klärung allfälliger Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der aufgewendeten Kosten dem Vertragspartner gegenüber geltend zu machen. Der Vertragspartner hat Blank für die Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

## **§ 11 Gerichtsstand und Rechtswahl**

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von Blank (6890 Lustenau) vereinbart.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

### **§ 12.1 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§ 12.2 Formerfordernis**

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mail-Verkehr reicht aus.

### **§ 12.3 Bonitätsprüfung**

Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten zum Zweck des Gläubigerschutzes an einen Gläubigerschutzverband übermittelt werden dürfen.

### **§ 12.4 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von Blank mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

### **§ 12.5 Subunternehmer**

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.